

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 20. Jänner 2016

GZ. BMF-310205/0278-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7102/J vom 24. November 2015 der Abgeordneten Dr. Harald Troch, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es wird davon ausgegangen, dass hier die Bestimmung des § 60 Abs. 36 Glücksspielgesetz (GSpG) in der Fassung des Steuerreformgesetzes 2015/2016 gemeint ist; diese lautet:

„§ 2 Abs. 4 ist auf Pokerangebote auf Grundlage einer gewerberechtlichen Bewilligung, die zum 31. Dezember 2012 aufrecht war, ab 1. Jänner 2020 anzuwenden.“

Der österreichische Gesetzgeber hat – vor allem aufgrund des hohen Spielsuchpotenzials von Poker, das auch vom Verfassungsgerichtshof in seinem letzten Erkenntnis im Bereich Poker bestätigt wurde – beschlossen, die Konzessionen für Pokersalons (ehemals § 22 GSpG) aus dem Rechtsbestand zu streichen und so das Angebot an legalem Poker auf das Angebot in konzessionierten Spielbanken, das konzessionierte Online-Poker sowie auf den Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs. 6 GSpG (Wirtshauspoker) zu reduzieren.

Dies erfolgte unter gleichzeitiger Schaffung einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2019, sodass gewerblich Berechtigte zum „Halten erlaubter Kartenspiele“ sich auf die neue

Rechtslage einstellen können. Die Übergangsfrist von fünf Jahren erweist sich jedenfalls aus verfassungsrechtlicher Sicht als hinreichend lang bemessen. Somit sind Pokerangebote auf Grundlage einer bestimmten Gewerbeberechtigung bis 31. Dezember 2019 (und somit übergangsweise) nicht als verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG zu werten. Dies ändert aber nichts an dem Umstand, dass derartigen Pokerangeboten keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG zugrunde liegt. In diesem Lichte erscheint § 31a GSpG eindeutig und bedarf keiner weiteren Präzisierung. Überdies wird angemerkt, dass verbindliche rechtliche Klarstellungen rechtsetzungstechnisch nicht im Wege von Erläuternden Bemerkungen vorgenommen werden können.

Bei der Besteuerung von Poker außerhalb von Spielbanken hat sich aufgrund der gegenständlichen Gesetzesänderung nichts geändert, sodass auch keine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen zu erfolgen hatte. Die Spielbankkonzessionen, sowie davor die Lotterienkonzession (inklusive elektronische Lotterien), wurden europaweit ausgeschrieben und hätte sich dafür jedes Unternehmen bewerben können.

#### Zu 2.:

In der Causa wurde von einem Unternehmen eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission (EK) wegen behaupteter illegaler Beihilfe eingebracht, die – nach Ansicht der Beschwerdeführerin – die Spielbankkonzessionärin von der Republik Österreich erhalte. Das Bundesministerium für Finanzen hat bisher zwei Stellungnahmen dazu abgegeben, in denen die österreichische Rechtslage dargestellt und ausgeführt wurde, dass die Spielbankkonzessionärin keine illegalen Beihilfen von der Republik Österreich erhält. Das Verfahren ist bei der EK als Auskunftsverfahren anhängig.

#### Zu 3. und 4.:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen besteht keine steuerliche Ungleichbehandlung von Spielbankbetreibern einerseits und gewerberechtlich tätigen Unternehmen andererseits. Dies schon aus dem Grund, dass diese nicht in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, da die Anforderungen an Unternehmer, die Poker aufgrund einer Gewerbeberechtigung veranstalten, deutlich geringer und weniger streng sind als jene, denen Konzessionäre gemäß § 21 GSpG unterliegen. Vor allem im Bereich Verbraucher- und Jugendschutz, aber auch hinsichtlich Spielerschutz- und Spielsuchtprävention sind die

Unterschiede gravierend. Die unterschiedliche Besteuerung unterschiedlicher Sachverhalte erweist sich daher vor diesem Hintergrund jedenfalls als berechtigt und nachvollziehbar.

Wie bereits zu Frage 1. dargestellt, hat sich in Bezug auf die Besteuerung von Poker außerhalb einer konzessionierten Spielbank nichts geändert.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2016-01-22T08:37:50+01:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	E3q+NN+09eiYI9W8viFwbwModehtJjKt0w53OKixAbQsRm7QtQfxyNlt+fwGpwY rcUe8/SZHrSdLv6pYSFCYR7c5EDRH8p1ZM0hFTxW9meqeKqMqaMe4vS97HO2+eH wusRV5UBpiOVzABCWihbgHBF51wiSZRA8Y+2JogKEr5s3rhi4W/limeKUzT4Z h4AI+koNrpdsz3DzHkg97k3I9MbNSpOdLqPsFMzI70ETX+gWYuhKISRWFZYDAqB 6+jokcMYQ7wAh9wA0b8npLei3TObGujLbVwBdWYJ6k+BGQon6/IYrt36VrG6rtA HCrErfkuLHLmJV/E4WqtNRuVLuw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	